

640/A XXII. GP

Eingebracht am 09.06.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Heidrun Silhavy
und Genossinnen

betreffend ein **Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBL. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 179/2004, wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1 lautet:

„§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie Abmeldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.“

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag: Sozialausschuss

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Begründung:

Die illegale Beschäftigung ist eines der zentralen beschäftigungspolitischen Probleme. Die SPÖ sowie die Interessensvertretungen der ArbeitnehmerInnen fordern schon seit Jahren mit Nachdruck wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Praktiken von Schwarzunternehmern. Die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion hat daher bereits mehrmals einen Antrag zur Bekämpfung des Schwarzunternehmertums eingebracht (siehe Antrag 182/A XXII.GP). Leider wurde dieser von den Regierungsparteien immer wieder vertagt.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit für wirksame Maßnahmen gegen Schwarzunternehmertum und Sozialbetrug wurde vor allem im Zuge der Aufdeckung des so genannten **Frächterskandals** im Jänner 2001 offenkundig.

Das Problem verschärfte sich, als insbesondere in der **Baubranche** kriminelle Machenschaften im Bereich Sozialbetrug kontinuierlich zunahmen.

Zwischenzeitlich sind auch die u.a. aufgrund der sozialbetrügerischen Gründung von Scheinunternehmen entstandenen offenen Beiträge, Steuern und Abgaben angewachsen. So betragen etwa die offenen **Beitragsrückstände** der Arbeitgeber gegenüber der Sozialversicherung **ca. 900 Millionen Euro**. Ein unverhältnismäßig großer Teil von etwa 45% dieser offenen Beiträge entfällt auf die Baubranche und ist auch zum weit überwiegenden Teil nicht einbringlich.

Welcher Betrag davon auf Sozialbetrug zurückzuführen ist, lässt sich naturgemäß nur schwer sagen. Geht man von den Erfahrungswerten der Praktiker und von den Konkursstatistiken aus, so ergibt sich, dass mehr als 80% der Neugründungen in der Baubranche auf dubiose Firmen entfallen. Dies lässt darauf schließen, dass allein der Sozialversicherung zweifellos mehrere hundert Millionen Euro verloren gehen.

Berücksichtigt man auch noch die entgangenen Beiträge an Steuern und Abgaben, die in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf mit 800 bis 1.000 Millionen angegeben werden sowie die offenen Beiträge an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), so ergibt sich eine **groß geschätzte Summe von 1,5 bis 2 Milliarden Euro**. Es ist daher höchste Zeit, wirksame Maßnahmen gegen Sozialbetrug zu ergreifen, damit Finanz, Sozialversicherung und BUAK nicht noch weitere hunderte Millionen Euro entgehen.

Ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung des Schwarzunternehmertums ist die Anmeldung zur Sozialversicherung vor Arbeitsantritt.

Dies hatte auch diese Regierung bereits erkannt, als nämlich des Sozialbetrugsgesetz 2004 in Begutachtung ging, war die Anmeldung vor Arbeitsantritt enthalten. Bis zur Beschlussfassung dieser Gesetzesvorlage wurde aber gerade diese Bestimmung - aufgrund welcher Interventionen auch immer - wieder verwässert, sodass eine Anmeldung bis spätestens 24 Uhr des ersten Arbeitstages ermöglicht wurde. Somit wurde das wirksamste Instrument gegen illegale Beschäftigung wieder nicht umgesetzt.

In jüngster Zeit hat auch die Bauwirtschaft erkannt, dass nachhaltige Abwehrmaßnahmen erforderlich sind und fordert in der Kampagne unter dem Motto „BAUfair“ unter anderem auch die Anmeldung vor Arbeitsantritt.

Diese Maßnahme sollte daher rasch umgesetzt werden und weitere müssen folgen.